

An die Damen und Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister

im Mitgliedsbereich des
Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

per E-Mail

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren
Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister!

Gemeindewald; Neustrukturierung der Holzvermarktung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 08.11.2017 in oben genannter Angelegenheit.

Anlässlich des Strategietreffens am 18.12.2017 in Budenheim haben wir über den aktuellen Sachstand und die Perspektiven informiert. Als Anlagen sind zu Ihrer Information die Power-Point-Präsentation, der Vorschlag für fünf kommunale Vermarktungsregionen sowie die Kartendarstellung zum Stand der Kommunalisierung der Revierleitung beigefügt. Ferner können Sie dem anliegenden Beitrag aus der Dezember-Ausgabe von „Gemeinde und Stadt“ die Ansprechpartner aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich entnehmen, welche in den fünf Regionen als Multiplikatoren bei der Umsetzung wirken.

Kommunalrechtliche Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport ist die Aufgabe der Holzvermarktung wie folgt einzuordnen:

- Die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes als Teil des Gemeindevermögens (§§ 78 f. GemO) ist eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das LWaldG ergänzt spezialgesetzlich die Bestimmungen der GemO über das Gemeindevermögen. § 78 Abs. 4 GemO legt fest, dass für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes das LWaldG gilt.

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-00/DS/nm

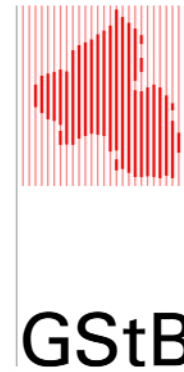
Bearbeiter
Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

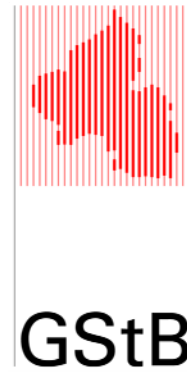
Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail
dschaefer@gstbrp.de

Datum
03.01.2018



- Gemeinden mit Waldbesitz sind über das LWaldG verpflichtet, für die Bewirtschaftung ihres eigenen Waldes einen Forstbetrieb einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus den waldgesetzlichen Grundpflichten der Planmäßigkeit (mittelfristige Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne) sowie der Sachkunde (Personal mit vorgegebener Befähigung). Gemeindliche Forstbetriebe gehören nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 85 GemO, da die Gemeinden zu deren Betrieb waldgesetzlich verpflichtet sind. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden unterliegt insoweit keinen Beschränkungen. Werden hingegen Dienstleistungen für Dritte erbracht, sind die Regelungen der GemO über die wirtschaftliche Betätigung einschlägig.
- Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies trifft auf die kommunalen Forstbetriebe zu, für die regelmäßig keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden; zu den Verwaltungsgeschäften zählt auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald.
- Bezogen auf die anstehende Neustrukturierung der Holzvermarktung bedeutet dies, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen von § 68 Abs. 5 GemO die laufenden Verwaltungsgeschäfte der waldbesitzenden Ortsgemeinden übernehmen muss. Ausdrücklich auch mit Blick auf die Einheitskasse. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich.
- Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie die vorstehenden Verwaltungsgeschäfte organisieren. Sie können sich zur Schaffung von Synergien in privatrechtlicher Form organisieren und ggf. mit anderen Verbandsgemeinden zusammenschließen. Hierbei können sie auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates als Gesellschafter in den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (Rechtsform: GmbH) tätig werden. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit des Waldbesitzers gewährleistet.



Die dargestellte Einordnung als Verwaltungsgeschäft nach § 68 GemO trägt auch dem Umstand Rechnung, dass der Aufbau effizienter und professioneller Vermarktungsstrukturen eine Bündelung des Holzangebotes zwingend voraussetzt. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz, getragen von über 2000 Gemeinden, stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Gemeinsam mit dem Umweltministerium empfehlen wir, die neuen Vermarktungsorganisationen - bei Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben - möglichst groß auszugestalten. Dies dürfte hinsichtlich der professionalisierten Standards und Abläufe, der Personalausstattung und Personalqualifikation, der Fördermöglichkeiten sowie der Reaktionsfähigkeit auf Schadereignisse (Stürme etc.) deutlich vorteilhaft sein. Viele Ortsgemeinden sind auf verlässliche Einnahmen aus dem Gemeindewald angewiesen.

Die Verbandsgemeinden stehen insoweit in der Verantwortung und sind legitimiert im Interesse der waldbesitzenden Ortsgemeinden an wirtschaftlich tragfähigen, regionalen Vermarktungsorganisationen mitzuwirken. Die verwaltungsorganisatorischen Entscheidungen der Verbandsgemeinde bzgl. der Holzvermarktung ändern für die Ortsgemeinden nichts. Als Waldeigentümer bleiben ihre umfassenden Handlungsoptionen gewahrt. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen unverändert bei der jeweiligen Ortsgemeinde.

Im März 2018 wird die gemeinsame Lenkungsgruppe aus Vertretern des Umweltministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes und des Waldbesitzerverbandes eine Konzeption zur Neustrukturierung der Holzvermarktung vorlegen. Im April 2018 sollen in allen fünf Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, um die Betroffenen umfassend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden

Anlagen



**Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz**

Neustrukturierung der Holzvermarktung

Dr. Stefan Meiborg, Dr. Thomas Rätz, Dr. Stefan Schaefer



Bundeskartellamt

Ursachen

- Beschwerden der Sägeindustrie: fehlender Wettbewerb am Holzmarkt; Staat verkauft Holz für Kommunen und Private.
- Beschwerden privater Forstdienstleister: fehlender Marktzugang bzw. fairer Wettbewerb; Staat verlangt keine kostendeckenden Entgelte für seine Dienstleistungen.
- Das heißt:
 - Es geht um staatliche Dienstleistungen für Kommunen und Private. Staatliche Forstverwaltungen stehen im Focus.
 - Nur die Bundesländer mit Gemeinschaftsforstorganisation sind betroffen: Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen.



Bundeskartellamt

- 2003: Verfahrensbeginn (!)
- 2007: Abschluss eines ersten Kartellverfahrens in Rheinland-Pfalz durch Verpflichtungszusage des Landes. Unterstützung und Förderung von fünf Pilotprojekten einer eigenständigen Holzvermarktung im Privatwald (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz).
- 2015: Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg. Holzvermarktung, aber auch alle vorgelagerten Tätigkeiten (staatl. Revierdienst, jährliche Wirtschaftsplanung, forstfachliche Leitung) für kommunale und private Forstbetriebe über 100 ha werden dem Land untersagt. Ziel der strukturellen Trennung.



Rechtsstreit

- OLG Düsseldorf, 15.03.2017: Klage des Landes Baden-Württemberg wird abgewiesen; Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes umfassend bestätigt.
- BGH: Mündliche Verhandlung am 10.04.2018: Nicht die Holzvermarktung, nur die vorgelagerten Tätigkeiten sind strittig. Handelt es sich um unternehmerische Tätigkeiten?

Hintergrund: § 46 Bundeswaldgesetz (Januar 2017)

- Vorgelagerte Tätigkeiten, die auch im öffentlichen Interesse liegen, werden vom Wettbewerbsrecht freigestellt.
- War der nationale Gesetzgeber zu einer derartigen Regelung überhaupt berechtigt? Im Einzelfall: Ist deutsches oder europäisches Kartellrecht anwendbar?



Konsequenzen/Kommunikation

1. Ursächlich für die Veränderungen sind die Aktivitäten des Bundeskartellamtes. Weder das Land noch der GStB haben Veränderungen angestrebt – im Gegenteil!
2. Veränderungen im Bereich der Holzvermarktung sind unvermeidlich. Bei der waldbesitzartenübergreifenden Vermarktung handelt es sich um ein Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit um einen objektiven Kartellrechtsverstoß.
3. Das Land hat im Oktober 2017 entschieden, die gemeinsame Holzvermarktung zum 01.01.2019 zu beenden. Ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes sowie etwaige Schadensersatzansprüche sollen vermieden werden. Auch die Ortsgemeinden sind Kartellanten!
4. Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung als gem. Leitlinie.

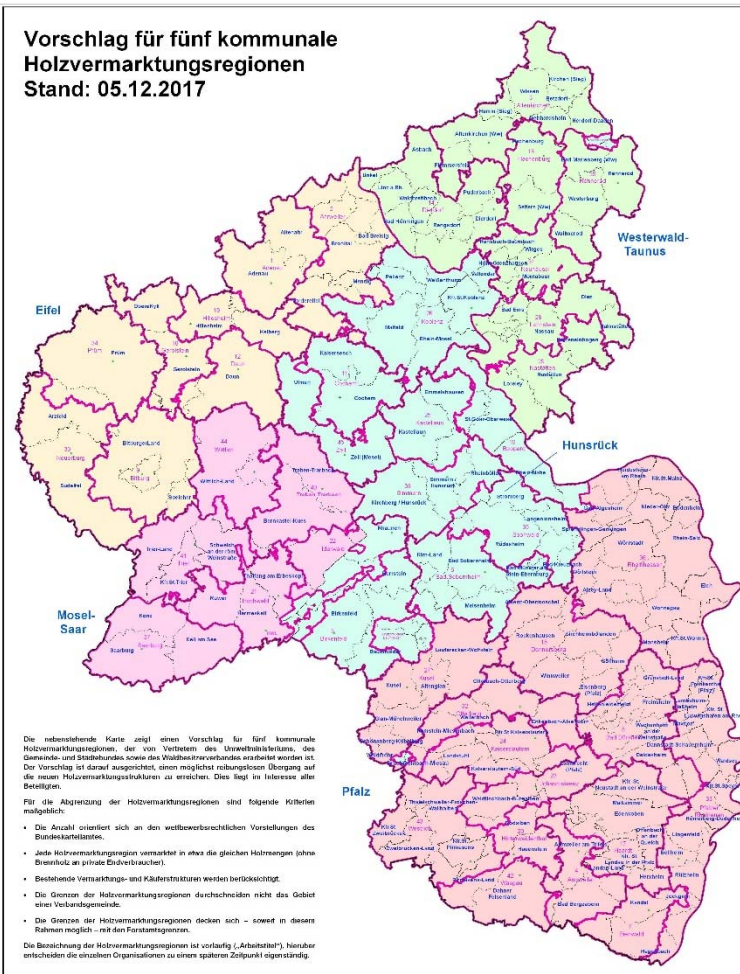


Eckpunkte-Papier (Okt. 2017)

- Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits. Die derzeitigen Revierstrukturen bleiben unverändert.
- Bildung von (jetzt noch) fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, selbstständig und unabhängig. Forderung des Bundeskartellamtes („kartellrechtliche Spürbarkeitsgrenze“ von einem Marktanteil bis 15 %).
- Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
- Änderung des LWaldG und des LFAG.

Vorschlag für fünf Regionen

Vorschlag für fünf kommunale
Holzvermarktungsregionen
Stand: 05.12.2017





Herausforderungen

1. Lösungen, die bei Bedarf (BGH-Rechtsprechung) auf die vorgelagerten Tätigkeiten erweitert werden können.
2. Ortsgemeinden sind auf die Einnahmen aus dem Wald angewiesen. Wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich erfolgreiche Zukunftslösungen sind nötig.
3. Gemeinsames, solidarisches Handeln der Ortsgemeinden.
 - Bündelung des Holzangebotes ist zwingend. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber (Bedarf Großsägewerke: 1.000 – 3.000 Festmeter pro Tag).
 - Interesse privater Unternehmen an den „Rosinen aus dem kommunalen Kuchen“.



Botschaften

Ruhe bewahren! Keine übereilten Entscheidungen.

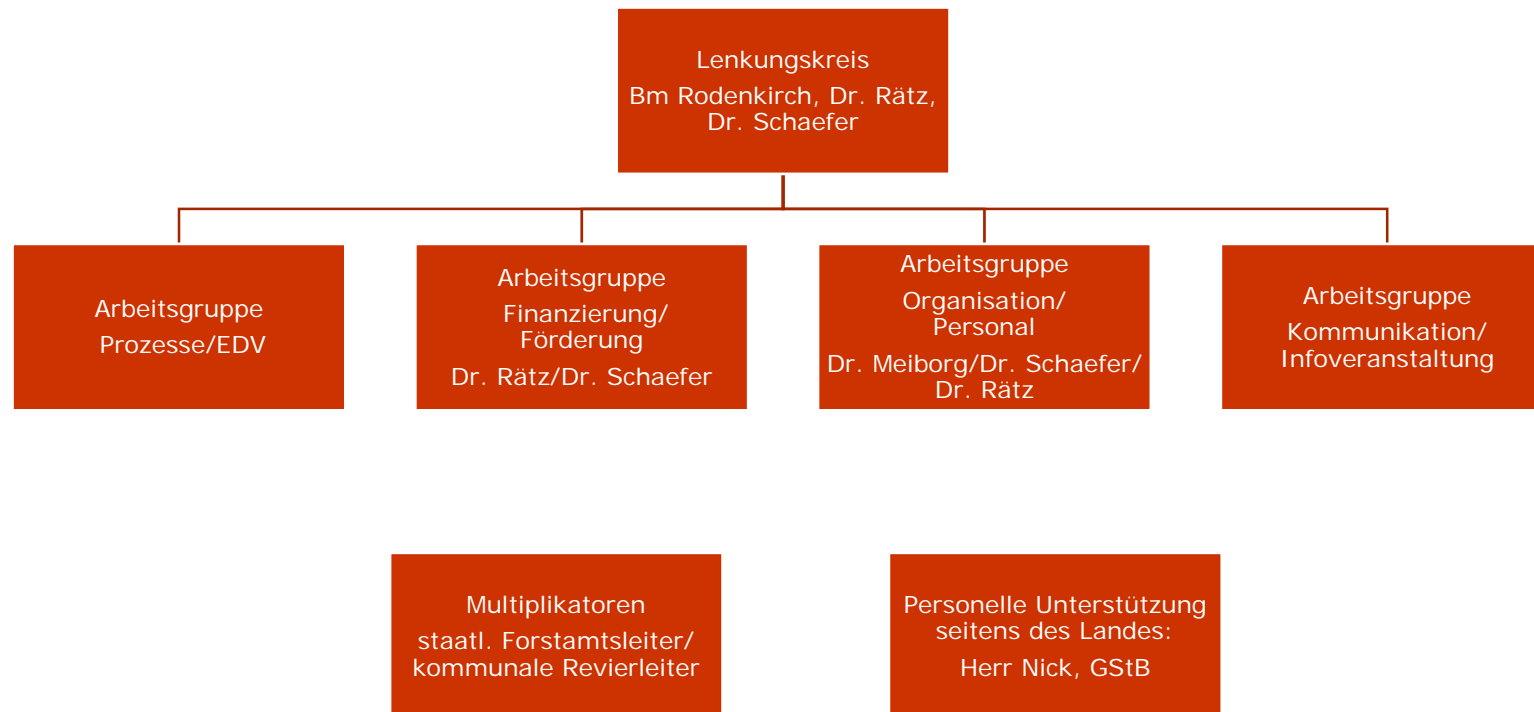
Solidarität! Keine „schrotschussartigen“ Strukturen.

Das Waldeigentum und die Entscheidungsbefugnisse der Ortsgemeinden bez. der Waldbewirtschaftung bleiben unangetastet. Es geht lediglich um die Holzvermarktung.

Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort.



Arbeitsstruktur





Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Rechtsform: GmbH (präferiert)
- Gesellschafter:
 - Verbandsgemeinden
Aufgabenerfüllung: Rechtsgedanke des § 68 Abs. 5 GemO
 - Verbandsfreie Gemeinden und Städte (unmittelbar)
- Vorteile:
 - Einbindung vorhandener Infrastruktureinrichtungen
 - Begrenzung der Haftung
 - Vergaberecht (eigene Vergaben) und Inhouse-Geschäfte
 - Gesellschafterwechsel nach Satzungsrecht



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Regelungen des GmbH-Vertrages (Anforderungen der GemO):
- Sicherstellung überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO,
- Sicherung der Einflussnahme der Verbandsgemeinden/ Gemeinden in einem entsprechenden Überwachungsorgan gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 GemO,
- Recht auf Bestellung des Geschäftsführers und Weisungsbefugnis an die/den Geschäftsführer,
- Ausschluss von Verpflichtungen, die die Finanzkraft der Gemeinden übersteigen bzw. den Ausschluss von finanziellen, nicht übersehbaren Risiken sowie
- Regelung von Höchstgrenzen resp. die Einschränkung von Nachschusspflichten.



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Anschubfinanzierung: In erster Linie über kommunalen Finanzausgleich
- Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. € gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, müssen ihnen auch die anteiligen Mittel zur Verfügung stehen.
- Beihilferechtliche Zulässigkeit (?)



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Personalbedarf; Anforderungen
- Personal von Landesforsten; Beurlaubung; Rückkehroption
- Raum- und Sachausstattung
- Standorte



Zeitlicher Ablauf - Planung

- März 2018: Vorlage der ausgearbeiteten Neukonzeption
- April 2018: Regionalveranstaltungen
- danach:
 - Beratung in den kommunalen Gremien
 - Gremienbeschlüsse über die Beteiligung
 - Formelle Gründung der GmbH's
 - Personelle und sachliche Ausstattung
 - Vorbereitung des operativen Betriebs



Angebote privater Organisationen

- Vermarktungs-GmbH's der Waldbauvereine/Forstbetriebsgemeinschaften (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz)
- Private Forstbetriebe mit eigenem Fachpersonal
- Private Forstdienstleistungsbüros
- „Waldpacht“



„Waldpacht“

- Gemeinde erhält festen Pachtzins, die Fruchtziehung wird auf den privaten Pächter übertragen. Holzeinschlag auf eigene Rechnung und gebündelt in mehrjährigem Abstand. Focus „Holznutzung“. Örtliche Präsenz?
- Investive Maßnahmen (Aufforstung, Jungbestandspflege, Wildschutz, Wegebau) verbleiben in der finanziellen Verantwortung der Gemeinde. Keine direkte Vergleichbarkeit mit jährlichen Wirtschaftsplänen seitens des Forstamtes.
- Private Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Interesse an den „Rosinen“. Solidarität und Flächendeckung gehen verloren.



„Waldpacht“

- Verpachtung als letzte Stufe vor dem Verkauf. Gemeinde gibt ihre Steuerungsmöglichkeiten als Eigentümer weitgehend aus der Hand und überlässt die Nutzung der Potenziale dem Pächter.
- Waldpacht ist rechtlich zulässig. Anhängiger Rechtsstreit mit dem Land bez. der Revierdienstkosten.
- Im Regelfall vergaberechtlich relevanter Beschaffungsvorgang.
- Bundesweit ohne Relevanz, aber in Rheinland-Pfalz wachsendes Interesse in unsicheren Zeiten. Ablehnende Haltung des GStB.
- Herausforderung für den Dienstleister „Landesforsten“ flexibler zu agieren und Defizite im Gemeindewald zu reduzieren.




Kommunalisierung der Revierleitung

- Wachsende Bedeutung in Gemeindewaldschwerpunkten. Zahlreiche Vorteile (weitere Tätigkeitsfelder; 30 %ige Personalausgabenerstattung seitens des Landes; Angestellte)
- Teil der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation, aber gleichzeitig eine Strategie, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.
- Klammer für gemeinsames, solidarisches Handeln vor Ort.
- Soweit staatliche Dienstleistungen künftig überhaupt noch zulässig sind, müssen sie diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Umstellung von der indirekten auf die direkte Förderung. Staatliche Dienstleistungen werden teurer.
- Regionale Kooperationen über Zweckverbände oder Anstalten. Bildung kommunaler „Forstämter“?

Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen

Stand: 05.12.2017

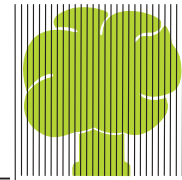


Die nebenstehende Karte zeigt einen Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen, der von Vertretern des Umweltministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes erarbeitet worden ist. Der Vorschlag ist darauf ausgerichtet, einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neuen Holzvermarktungsstrukturen zu erreichen. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten.

Für die Abgrenzung der Holzvermarktungsregionen sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Die Anzahl orientiert sich an den wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen des Bundeskartellamtes.
- Jede Holzvermarktungsregion vermarktet in etwa die gleichen Holz mengen (ohne Brennholz an private Endverbraucher).
- Bestehende Vermarktungs- und Käuferstrukturen werden berücksichtigt.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen durchschneiden nicht das Gebiet einer Verbandsgemeinde.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen decken sich – soweit in diesem Rahmen möglich – mit den Forstamtsgrenzen.

Die Bezeichnung der Holzvermarktungsregionen ist vorläufig („Arbeitstitel“), hierüber entscheiden die einzelnen Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig.



GStB

Neustrukturierung der Holzvermarktung

Die gemeinsame Holzvermarktung von staatlichem und nichtstaatlichem Waldbesitz in Rheinland-Pfalz wird zum 1. Januar 2019 grundsätzlich aufgegeben und damit in Zukunft voneinander getrennt. Die vor diesem Hintergrund gemeinsam erarbeiteten zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung der Holzvermarktung wurden seitens des Umweltministeriums Mitte Oktober dem Bundeskartellamt vorgestellt und sind dort auf positive Resonanz gestoßen.

Es ist vorgesehen, dass der Holzverkauf außerhalb von Landesforsten Rheinland-Pfalz über fünf voneinander unabhängige kommunale Holzvermarktungsstellen, über die Landesfläche verteilt, dezentral in Rheinland-Pfalz organisiert wird. Diese Organisationen sollen zukünftig das Holzaufkommen der Gemeinden – mit Ausnahme des nichtgewerblichen Brennholzverkaufs an örtliche Kunden – und ggf. auch von interessierten Privatwaldbesitzern professionell vermarkten und für eine spürbare Wettbewerbsbelebung auf dem Holzmarkt sorgen.

In der weiteren Umsetzung wird nun die Initiative insbesondere des kommunalen Waldbesitzes gefordert sein. Landesforsten wird diesen Initialisierungsprozess der Umstrukturierung aktiv begleiten und unterstützen.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat inzwischen als Lenkungsgruppe ihre Arbeit fortgeführt, um eine Vielzahl von Fragen und Einzelheiten dieser komplexen und ambitionierten Aufgabe zu klären. Wichtige Themenfelder wie

- Prozesse und Arbeitsabläufe einschließlich der nötigen EDV,
- Finanzierung sowie Beihilferecht und
- Organisation der neuen Holzvermarktungsstellen und Personalfragen

sollen nun zügig und gründlich in eigens gebildeten Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Landesforsten stellt hierfür kundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Zudem wurden in den fünf Regionen folgende Ansprechpartner aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich benannt, die als Multiplikatoren der Umstellung der Holzvermarktung wirken.

Bis März 2018 wird die gemeinsame Lenkungsgruppe aus Gemeinde- und Städtebund, dem Waldbesitzerverband und dem Umweltministerium eine Konzeption der rheinland-pfälzischen nichtstaatlichen Holzvermarktung vorlegen, die die oben genannten Themenbereiche abdeckt. Im April 2018 sollen in allen fünf Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, um die betroffenen nichtstaatlichen Waldbesitzer umfassend zu informieren. Die Termine werden in Kürze bekannt gegeben.

Region	Multiplikatoren	
	Landesforsten	Kommunale Revierleiter
Pfalz	Stefan Asam Forstamt Annweiler Tel.: 06346 / 30 01 11 E-Mail: <i>stefan.asam@wald-rlp.de</i>	Jochen Edinger Forstrevier Edenkoben Tel.: 06323 / 98 98 47 E-Mail: <i>jochen.edinger@wald-rlp.de</i>
Mosel-Saar	Helmut Lieser Forstamt Saarburg Tel.: 06581 / 92 63 0 E-Mail: <i>helmut.lieser@wald-rlp.de</i>	Guido Haag Gemeindewald Morbach Tel.: 06533 / 95 93 444 E-Mail: <i>guido.haag@wald-rlp.de</i>
		Franck Neygenfind Forstrevier Öfflingen Tel.: 06574 / 313 E-Mail: <i>franck.neygenfind@wald-rlp.de</i>
Eifel	Bolko Haase Forstamt Ahrweiler Tel.: 02641 / 912 79 15 E-Mail: <i>Bolko.Haase@wald-rlp.de</i>	Otmar Koch Stadtverwaltung Bitburg Forstrevier Bitburg Steinborn Tel.: 06561 / 48 13 E-Mail: <i>forstrevier@bitburg.de</i>
Westerwald-Taunus	Michael Weber Forstamt Rennerod Tel.: 02664 / 99 75 14 E-Mail: <i>michael.weber@wald-rlp.de</i>	Steffen Koch Forstrevier Montabaur-Ahrbach Tel.: 02602 / 99 95 83 0 E-Mail: <i>Steffen.Koch@wald-rlp.de</i>
		Andreas Meyer Verbandsgemeinde Nastätten Forstrevier Nastätten Tel.: 06772 / 96 34 36 E-Mail: <i>andreas.meyer@wald-rlp.de</i>
Hunsrück	Johannes Nass Forstamt Boppard Forstrevier Boppard II Tel.: 06742 / 80 18 18 E-Mail: <i>johannes.nass@wald-rlp.de</i>	Florian Diehl Eigenbetrieb Stadtwald Ingelheim Forstrevier Emmerichshütte Tel.: 06764 / 90 82 60 E-Mail: <i>Stadtwald-Ingelheim@T-Online.de</i>

Unser Appell: Keine kleinteiligen Einzel- lösungen suchen

Bitte geben Sie uns, dem Gemeinde- und Städtebund, dem Umweltministerium und dem Waldbesitzerverband Zeit bis zum Frühjahr 2018, um zu tragfähigen, professionellen Ergebnissen zu gelangen.

Es besteht keine Notwendigkeit, bereits im Vorfeld kleinteilige Einzellösungen zu suchen, die hinsichtlich Förderungsmöglichkeiten und langfristiger Professionalität sicherlich die schlechtere Variante darstellen werden. Die bisherigen über Landesforsten professionalisierten Standards und Abläufe, die seit Jahren für

auf Seiten des Gemeinde-
und Städtebundes

Andreas Nick
Tel.: 06131 – 2398-120

zur Verfügung.



Dr. Stefan Schaefer,
*Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz*

einen stetigen Holzfluss und verlässliche Einnahmen für die kommunalen Haushalte sorgen, sollen den waldbesitzenden Gemeinden auch in Zukunft zur Verfügung stehen.

Der vorgesehene Zeitplan wird den Waldbesitzern genügend Zeit lassen, um wohlabgewogen die richtigen Entscheidungen über die zukünftige Holzvermarktung zu treffen.

Als Ansprechpartner für Fragen stehen Ihnen darüber hinaus

auf Seiten des Ministeriums
für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Friederike Ahlmeier
Tel.: 06131 – 16-5957



Dr. Stefan Göbel,
*Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten*

Vorschlag für fünf kommunale Holzver- marktungsregionen

Die nebenstehende Karte zeigt einen Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen, der von Vertretern des Umweltministeriums, des Gemeinde- und Städtebundes sowie des Waldbesitzerverbandes erarbeitet worden ist. Der Vorschlag ist darauf ausgerichtet, einen möglichst reibungslosen Übergang auf die neuen Holzvermarktungsstrukturen zu erreichen. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten.

Für die Abgrenzung der Holzvermarktungsregionen sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Die Anzahl orientiert sich an den wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen des Bundeskartellamtes.
- Jede Holzvermarktungsregion vermarktet in etwa

die gleichen Holz mengen (ohne Brennholz an private Endverbraucher).

- Bestehende Vermarktungs- und Käuferstrukturen werden berücksichtigt.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen durchschneiden nicht das Gebiet einer Verbandsgemeinde.
- Die Grenzen der Holzvermarktungsregionen decken sich – soweit in diesem Rahmen möglich – mit den Forstamtsgrenzen.

Die Bezeichnung der Holzvermarktungsregionen ist vorläufig („Arbeitstitel“), hierüber entscheiden die einzelnen Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt eigenständig.



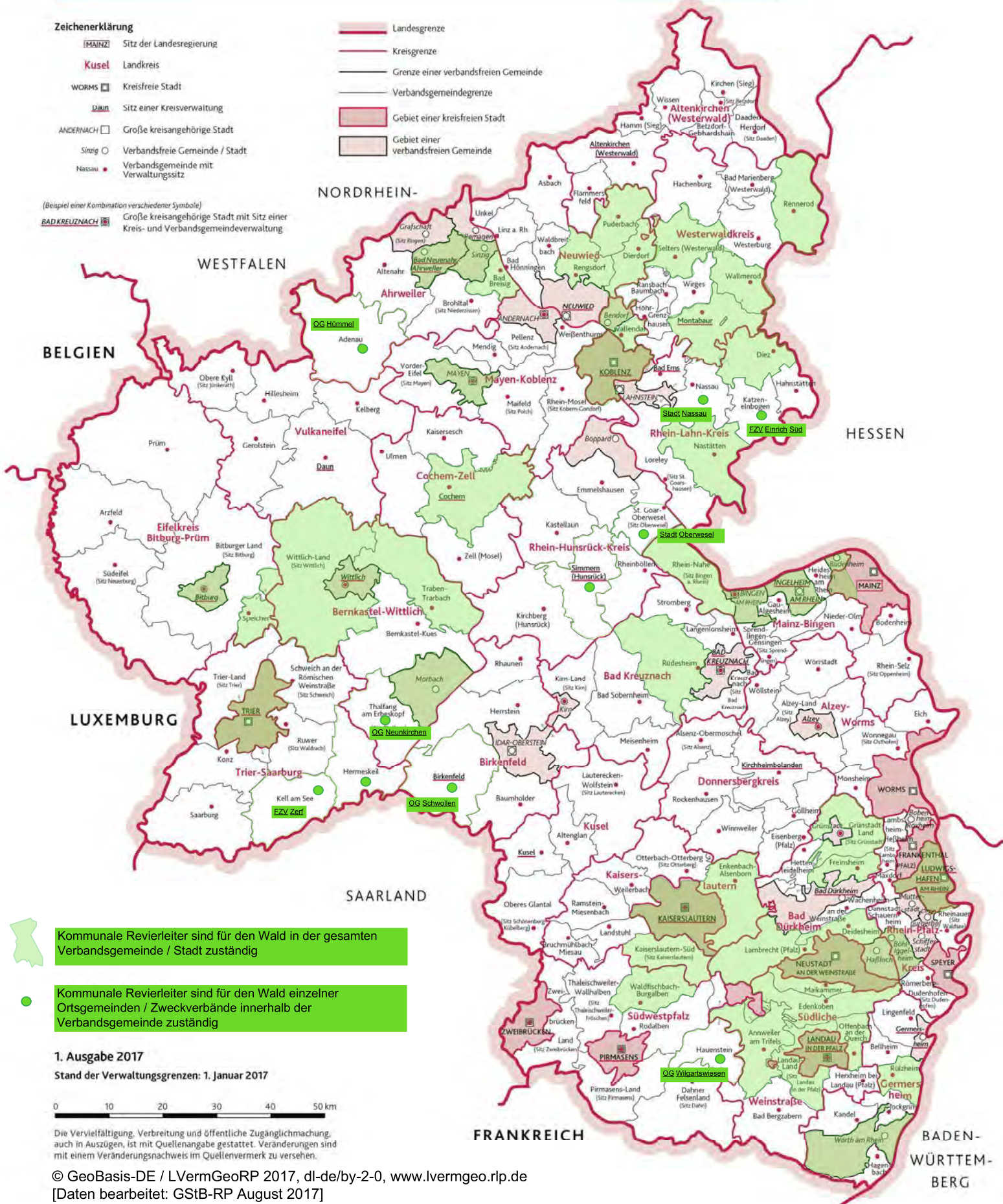
Karte der Kreise und Verbandsgemeinden

Zeichenerklärung

- MAINZ Sitz der Landesregierung
- Kusel Landkreis
- WORMS Kreisfreie Stadt
- Dahn Sitz einer Kreisverwaltung
- ANDERNACH Große kreisangehörige Stadt
- Sinzig Verbandsfreie Gemeinde / Stadt
- Nassau Verbandsgemeinde mit Verwaltungssitz

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Grenze einer verbandsfreien Gemeinde
- Verbandsgemeindengrenze
- Gebiet einer kreisfreien Stadt
- Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde

(Beispiel einer Kombination verschiedener Symbole)
BAD KREUZNACH Große kreisangehörige Stadt mit Sitz einer Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltung



Kommunale Revierleiter sind für den Wald in der gesamten Verbandsgemeinde / Stadt zuständig

Kommunale Revierleiter sind für den Wald einzelner Ortsgemeinden / Zweckverbände innerhalb der Verbandsgemeinde zuständig

1. Ausgabe 2017

Stand der Verwaltungsgrenzen: 1. Januar 2017

0 10 20 30 40 50 km

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch in Auszügen, ist mit Quellenangabe gestattet. Veränderungen sind mit einem Veränderungsnachweis im Quellenvermerk zu versehen.